

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**gem. §§ 10 Abs. 8 u. 8a Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. § 21a der**  
**Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV)**

**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Elbergrund**

Die Firma Altus renewables GmbH hat von der Kreisverwaltung Altenkirchen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA des Typs V 126-3.45 MW mit einer Gesamthöhe von 200 m bzw. 212 m und einer Leistung von jeweils 3,45 MW in 57537 Wissen, Gemarkung Elbergrund, Flur-Flurstücke: 5-8/1 und 5-59/8 erhalten.

Der Genehmigungsbescheid vom 29.05.2024 kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen, also vom 23.06.2024 bis 08.07.2024 bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen Zimmer 015 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Um Terminabsprache wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Eine Abschrift der Genehmigung kann an vorgenannter Stelle schriftlich, telefonisch unter den Telefonnummern 02681/81-2614 bzw. 02681/81-2615 oder elektronisch per E-Mail: [mile-na.stuehn@kreis-ak.de](mailto:mile-na.stuehn@kreis-ak.de) oder [julian.schroeder@kreis-ak.de](mailto:julian.schroeder@kreis-ak.de) angefordert werden.

Der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung vom 29.05.2024 werden hiermit gem. § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ergeht entsprechend den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen (Antrag, Zeichnungen und Beschreibungen) und, zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen aus § 6 BlmSchG, unter Festlegung entsprechender Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG) bezüglich der folgenden Fachbereiche: Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz, Straßenrecht, Luftverkehr, Anlagensicherheit, Immissionsschutz, Schattenwurf, Bodenschutz, Waldrecht und andere.

Gemäß den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 10 Abs. 1 u. 1a, 12 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BlmSchG) sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang Nr. 1 zur 4. BlmSchV wird unter Beachtung der Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz und nach Beteiligung verschiedener Fachbehörden und Dienststellen der vorliegende Genehmigungsbescheid erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, Widerspruch bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Kreisverwaltung Altenkirchen, 22.06.2024

Gez.

Dr. Peter Enders  
(Landrat)